

Von: Wolfgang Walther, Die Grünen Strass in Steiermark
[REDACTED]

An: A13_Bau- und Raumordnung <abt13-bau-raumordnung@stmk.gv.at>

Gesendet am: 23.03.2023 23:27:38

Betreff: Begutachtung Entwicklungsprogramm Solarenergie

Stellungnahme der Grünen Fraktion im Gemeinderat in Straß in Steiermark
im Anhang

--

Dr. Wolfgang Walther
Pensionist und Bio-Landwirt
GRÜNER Gemeinderat in [REDACTED]
[REDACTED]

Grüne Fraktion im Gemeinderat Straß in Steiermark
Dr. Wolfgang Walther
Mag. Eva Schantl, MA

Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf

„Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom [...], mit der ein Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Erneuerbare Energie – Solarenergie erlassen wird“

Es ist zu begrüßen, dass die Landesregierung die Möglichkeit des § 11 Abs. 10 des Stmk. Raumordnungsgesetzes wahrnimmt und „*ein Entwicklungsprogramm zum Sachbereich erneuerbare Energie mit Festlegungen hinsichtlich Vorrang- und Ausschlusszonen sowie der Kriterien für Eignungsbereiche unter Bedachtnahme auf die für die Lebensmittelproduktion wertvollsten Böden*“ (St.ROG §11(10)) vorlegt.

Die Landesregierung beschränkt sich in dieser Verordnung auf die Energiegewinnung (ausdrücklich : „*Strom und Wärmeerzeugung*“ §1(1)) aus Solarenergie (also keine Windenergie oder andere erneuerbare Energieformen).

Sie trifft auch Empfehlungen und Festlegungen, die sich auf die örtliche (in der Hoheit der Gemeinden liegende) Raumplanung beziehen, z.B. betreffend *Vorrang- und Ausschlusszonen* oder *Eignungszonen* (die im ROG als „*Eignungsbereiche*“ bezeichnet werden). Dadurch wird die ganze Verordnung unübersichtlich, was einen ziemlich breiten Interpretationsspielraum offen lässt.

Bei den Solarenergie-Gewinnungsanlagen kann unterschieden werden:

- a) Anlagen im Bauland
- b) Anlagen im Freiland bis 10 ha fallen in die Raumordnungskompetenz der Gemeinden
- c) Anlagen im Freiland über 10 ha sind nur in Vorrangzonen ,die das Land festlegt, erlaubt

Ad a): §1 (3) des Entwurfes legt fest, dass „*Energieerzeugungsanlagen aus Solarenergie prioritär* (es folgt die Aufzählung 1 – 3, wo) *errichtet werden*“.

Es ist dies eine Wunschvorstellung: wie sollen die Gemeinden diesem Wunsch nachkommen?

Sinnvoll wäre, wenn als Voraussetzung von Freilandanlagen (b) und c)) tatsächlich schon geeignete „Prioritär“-Flächen genutzt werden. Die Landesregierung müsste einen bestimmten Prozentsatz der geeigneten versiegelten Flächen festsetzen, ab dessen Erreichen auch Freilandanlagen erlaubt werden.

Beispiel (die Zahlen sind willkürlich genommen): sind 10% der Flächen in der Gemeinde, die eine Jahres-Globalstrahlung von 1000 kWh / Jahr aufweisen, genutzt, kann in dieser Gemeinde eine Freiland-Anlage der Kategorie c) errichtet werden. Sind 20% genutzt, so kann eine zweite Anlage errichtet werden. Für die Freilandanlagen unter 10 ha müssten entsprechende Gebiete festgelegt werden (z.B. „im Umkreis von 500 m müssen 10% der möglichen Standorte im Bauland bzw. auf versiegelten Flächen genutzt sein“).

Dadurch würde die Errichtung von Anlagen auf versiegelten Flächen beschleunigt, da ja auch die Betreiber von Großanlagen zunächst dafür sorgen müssten, dass zumindest ein Teil der „Prioritär“-Flächen genutzt wird (sie könnten diese Flächen z.B. pachten – da gibt es viele Möglichkeiten).

Konsequenz, Forderung der Grünen Straß: Koppelung von Solar-Nutzung im Freiland an den Ausbau der Solarnutzung von versiegelten Flächen.

§1 Absatz 5 des Entwurfes: Es ist zu begrüßen, dass Agri-Photovoltaikanlagen bevorzugt werden.

So, wie der Text hier steht, bezieht er sich auf alle auf landwirtschaftlich genutzten Flächen errichtete Anlagen.

ABER: in den Erläuterungen zu §3 Abs.2 steht, dass in Vorrangzonen (also in Anlagen über 10 ha) eine Kombination mit anderen Nutzungen nicht möglich ist, also hier keine Agri-Photovoltaik! Im Verordnungstext steht davon nichts, die Herleitung des „Verbotes“ anderer Nutzung bzw. Doppelnutzung ist sehr gewagt: Da die Errichtung von Photovoltaik auf diesen Flächen zulässig ist, hat diese Vorrang und ist „in öffentlichem Interesse“; alles was die Stromgewinnung behindert oder erschwert, ist nicht erlaubt, also fallen diese Fläche aus der landwirtschaftlichen Nutzung heraus. Als ob die Herstellung von Agrarprodukten

(Lebensmitteln usw.) nicht „in öffentlichem Interesse“ wäre. Oder anders ausgedrückt: Photovoltaik-Anlagen unter 10 ha sind nicht „in öffentlichem Interesse“, deshalb kann bzw. soll ihre Effektivität (gewonnene Energie pro Fläche) durch Doppelnutzung vermindert werden ??

Konsequenz, Forderung der Grünen Straß: **Diese Bestimmung ist unbedingt zu ändern, der §1 (5) „Bevorzugung kombinierter Nutzung mit Agri-Photovoltaik“ muss auch für die Vorrangflächen Gültigkeit haben!**

Weiters fällt auf, dass in Vorrangzonen die Solarenergie ausschließlich zur Stromerzeugung genutzt werden darf (§3 Abs. 2), die in §1 (1) angekündigte Wärmeerzeugung, die in Vorrangzonen möglich sein kann, wird hier widerrufen – wenn eine Verordnung in sich widersprüchlich ist, so ist das die Grundlage für langwierige Rechtsstreitigkeiten.

Konsequenz, Forderung der Grünen Straß: **eindeutige Formulierung von §1(1) und §3(2). Entweder ist Solar-Wärmegewinnung auf Vorrangflächen und auf Eignungszonen erlaubt oder nicht.**

Weitere Ungenauigkeiten des §3:

Abs. 3, Z.1: Warum ist auf den „*gleichmäßigen Abfluss der Oberflächenwässer zu achten*“ ?

Wichtiger wäre, dafür Sorge zu tragen, dass die Oberflächenwässer versickern können, der Abfluss darf erst im Notfall (z.B. Starkregen) notwendig werden.

Konsequenz, Forderung der Grünen Straß: **Versickerung des Wassers muss auf der Fläche erfolgen!**

Abs. 3, Z.4: Großanlagen (über 10 ha) sind in Sektoren zu unterteilen, wobei zwischen diesen Sektoren „*lineare Gehölzstrukturen (Heckenpflanzungen) zu gestalten*“ sind. Leider fehlt eine Angabe über die Breite dieser „*Strukturen*“. Es würden sich die selben Maße, die eine die Gesamtanlage umgebende Hecke aufweisen muss, auch hier anbieten: 5 m

Mindestbreite, das muss aber dann auch im Text fixiert werden. Auch die übrigen Eigenschaften der umgebenden Hecke (z.B. Blendschutz usw.) müssen von den Hecken zwischen den Sektoren erfüllt werden.

Konsequenz, Forderung der Grünen Straß: **Gleiche Richtwerte für umgebende und sektorenunterteilende Hecken!**

Abs. 3, Z.7: Es ist nicht verständlich, dass für Vorrangzonen im HQ 100 „*das Einvernehmen mit der für die Wasserwirtschaft zuständigen Abteilung herzustellen*“ ist. Auch ein HQ 30 kann in seinem Abfluss durch eine PV-Anlage behindert werden!

Erst recht unverständlich wird die Sache, wenn man im § 5, Z.8 erfährt, dass die örtlichen Eignungszonen keinesfalls „*in roten Gefahrenzonen gemäß § 8 Abs. 1 sowie in blauen Funktionsbereichen gemäß §10 Abs. 3 Wasserrechts-Gefahrenzonenplanungsverordnung*“ liegen dürfen.

Konsequenz, Forderung der Grünen Straß: **in HQ30 und in roten und blauen Zonen dürfen Solaranlagen nur im Einvernehmen mit der Wasserrechtsbehörde errichtet werden**, unabhängig von der Größe der Anlage.

Abs.3, Z.8: „*Nachhaltig negative Umweltbeeinträchtigungen*“ sind „*zu vermeiden*“. Besonders negativ klimawirksam ist ein offenliegender Boden. Also ist jedenfalls eine permanente (d.h. sommers wie winters!) Begrünung der gesamten Fläche vorzuschreiben!

Konsequenz, Forderung der Grünen Straß: **Minimalerfordernis für „ökologische Betriebsführung“ ist die permanente Begrünung!**

Anhang 2.01 bis 2.37

Auswahl der Vorrangflächen:

Im Verordnungsentwurf gibt es nahezu keine Kriterien für Vorrangflächen. §1 Abs.2 lautet lediglich: *„Überörtliche Festlegungen sollen im Sinne einer räumlichen Konzentration durch die Nutzung vorbelasteter und gut geeigneter Standorte, durch Ausrichtung an der Leitungsinfrastruktur sowie durch Einbindung in den Landschaftsraum erfolgen. Die verbindliche Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen und Gestaltungsvorgaben soll sichergestellt werden.“* Wenn man diese sehr unverbindlichen, sehr allgemein gehaltenen Vorgaben für die Flächenauswahl mit den wesentlich detaillierteren Angaben für die örtliche Raumplanung vergleicht: Vorrangzonen sind eigentlich überall möglich.

Insbesondere spielt eine bisher agrarische Nutzung der Flächen keine Rolle. Für das örtliche Konzept wird u.a. vorgegeben (§1 Abs.4): *„unter möglichst geringer Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen...“*.

Für die Vorrangflächen gelten diese Bestimmungen nicht.

In den „Erläuterungen“ zum Verordnungsentwurf wird näher „erläutert“, wie die Vorrangflächen eruiert wurden. Die hier angegebenen Kriterien sind allerdings nicht im Verordnungstext enthalten.

In der Gemeinde Straß in Stmk. finden sich 3 Vorrangzonen (eine davon gemeindegrenzen-überschreitend auch in der Gemeinde St. Veit). Sämtliche Flächen liegen in landwirtschaftlichen Vorrangzonen, zwei Photovoltaik-Vorrangzonen (Oberschwarza und Seibersdorf) weisen lt digitaler Österreichischer Bodenkarte neben mittelwertigem Ackerland auch hochwertiges Ackerland (Vorrangzone Seibersdorf) bzw. hochwertiges Grünland (Oberschwarza) auf. Die „Erläuterung“: *„Ausschluss von hochwertigen Böden für die landwirtschaftliche Produktion (gemäß digitaler Österreichischer Bodenkarte)“* trifft auf diese beiden Standorte also offensichtlich nicht zu.

Überhaupt ist die Verteilung der PV-Vorrangzonen über das gesamte Gebiet der Steiermark sehr ungleich: ca. 2 / 3 der Flächen liegen südlich von Graz, in der Obersteiermark sind nur 6 von 35 Zonen situiert. Man könnte fast glauben, in der Obersteiermark gebe es keine oder nur gering entwickelte

- *„Energiewirtschaftliche Standortanbindung*

- *Standorte mit Vorbelastung durch technische Infrastruktur, vor allem Standorte entlang von hochrangigen Verkehrsinfrastrukturen (Autobahnen, Schnellstraßen, Bahntrassen)*
- *Standorte mit landschaftlicher Vorbelastung durch Abbaugelände und Deponien ...*
- *Standorte mit Nahelage zu Industrie- und Gewerbegebieten ...“ (Erläuterungen zu §3 Abs.1)*

Die Auswahl der PV-Vorrangzonen erfolgte also offensichtlich nicht nach den in den Erläuterungen angegebenen Kriterien, sondern nach anderen Überlegungen, die in den vorliegenden Dokumenten nicht nachzuvollziehen sind.

Konsequenz, Forderung der Grünen Straß: Die 37 vorgeschlagenen Photovoltaik-Vorrangzonen sind vollständig neu zu evaluieren, wobei die in den Erläuterungen angegebenen Kriterien durchaus herangezogen werden können. Eine einigermaßen gleichmäßige Verteilung über die gesamte Steiermark ist dabei anzustreben.

Dr. Wolfgang Walther

Mag. Eva Schantl, MA